



Eisenbahn-Bundesamt

Ingo Härms

Referat 33 – GA 3310

Grundsätze Technischer Arbeitsschutz

Eisenbahn-Bundesamt - Zentrale

Heinemannstraße 6

53175 Bonn

Tel.: (02 28) 98 26 – 353

Fax.: (02 28) 98 26 – 9353

E-Mail: TAS@eba.bund.de

Neues aus dem Eisenbahn-Bundesamt

Zöllner Symposium 2023

Inhalt

- 1) Vegetationsarbeiten ohne Sicherung**
- 2) Unterschreiben von Sicherungsplänen
oder bin ich ArbSchG §13 – Person?**
- 3) Auswirkungen der SiGe der DB Netz AG
auf Sicherungs- und Baufirmen**

Inhalt

- 1) Vegetationsarbeiten ohne Sicherung**
- 2) Unterschreiben von Sicherungsplänen
oder bin ich ArbSchG §13 – Person?**
- 3) Auswirkungen der SiGe der DB Netz AG
auf Sicherungs- und Baufirmen**

Vegetationsarbeiten ohne Sicherung





Randbedingungen:

- Strecke viergleisig, beide mittlere Gleise mit 160 km/h
- Bogen im Bereich wo die Strecke überquert wird
- Freischneider als Arbeitsmittel dabei

Vegetationsarbeiten ohne Sicherung

D0758 © hans hilger 12 07 23

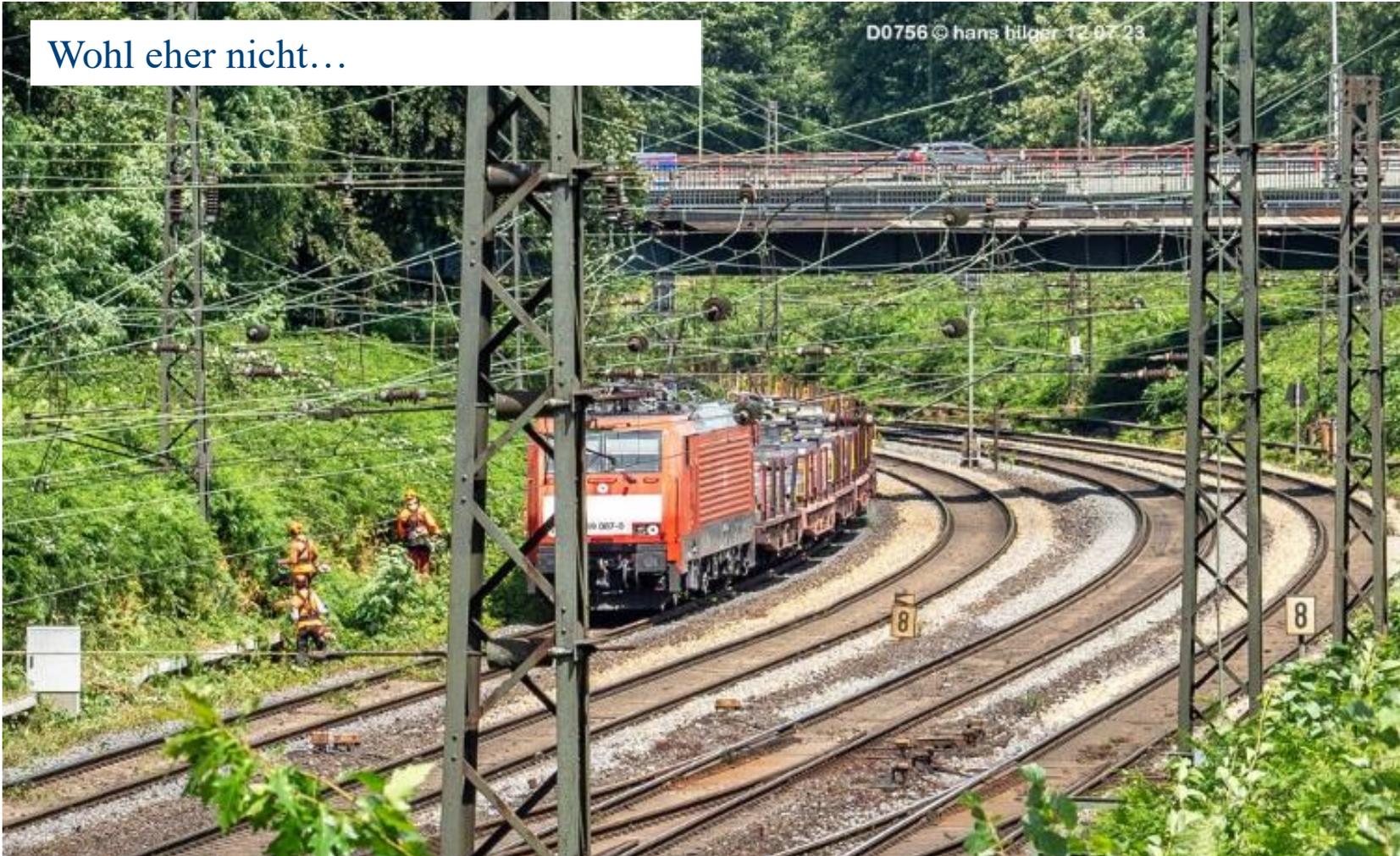
Gibt es hier eine Sicherung?



Vegetationsarbeiten ohne Sicherung

Wohl eher nicht...

D0756 © hans hilger 12.07.23



Vegetationsarbeiten ohne Sicherung

Und nochmal...



Vegetationsarbeiten ohne Sicherung

Und jetzt kommen die Folgen:

7 Geschlecht <input checked="" type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		8 Staatsangehörigkeit deutsch		9 Leiharbeitnehmer <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
10 Auszubildender <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		11 Ist der Versicherte <input type="checkbox"/> Unternehmer <input type="checkbox"/> mit dem Unternehmer verwandt		<input type="checkbox"/> Ehegatte des Unternehmers <input type="checkbox"/> Gesellschafter/Geschäftsführer	
12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für <input type="text" value="6"/> Wochen		13 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort) Bahn BKK			
14 Tödlicher Unfall? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		15 Unfallzeitpunkt Tag Monat Jahr Stunde Minute 1 8 2 0 2 3 1 4 3 0		16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ) Haltepunkt Stressemanallee	
17 Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen) Der Tf fuhr in einer Kurve und sah plötzlich einen Bahnarbeiter im Gleis stehen der Grünschnitt tätigte.					
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> des Versicherten <input checked="" type="checkbox"/> anderer Personen					
18 Verletzte Körperteile Ganzer Körper (systemische Wirkung)			19 Art der Verletzung Verletzung,traumatischer Schock		
20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift des Zeugen)				War diese Person Augenzeuge? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Vegetationsarbeiten richtig sichern, aber wie...

- Generell gilt, dass nicht nur der eigentliche Arbeitsvorgang, sondern auch das unbeabsichtigte Hineingeraten in den Gleisbereich zu berücksichtigen ist (Urteil Bundesgerichtshof VI ZR 364/00 vom 08.01.2002, Juris RN 6)

- Aber ab wann braucht das Vegetationsunternehmen eine Sicherung?
Richtig, der Arbeitgeber erstellt eine Gefährdungsbeurteilung. Dabei ergeben sich z.B. folgende Fragen:
 - Wie weit bin ich von Gleismitte mindestens weg?
 - Wie schnell wird in dem Abschnitt gefahren?
 - Wie groß ist mein Gefahrenbereich?
 - Wie sieht das Gelände aus?
 - Kann ich das unbeabsichtigte Hineingeraten in den Gleisbereich sicher ausschließen?
 - Welche Arbeitsmittel setzen meine MitarbeiterInnen ein?
 - Welche zusätzlichen Gefahren ergeben sich daraus?

Vegetationsarbeiten ohne Sicherung

Und wie sieht das in der Praxis aus:

Entscheidungshilfe (Gefährdungsbeurteilung)

Wenn die Entscheidungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung zum Einsatz kommt, ist ausschließlich nach dieser zu verfahren!
Die GUV-V D33, GUV-R 2150 und das Modul 132.0118 finden Anwendung wenn die folgenden Punkte nicht vollständig mit „ja“ beantwortet werden können.

Hierbei handelt es sich nicht um die Betrachtung der Gefährdung des Eisenbahnbetriebes aus der Arbeit.
Grob fahrlässiges Verhalten der Arbeitskräfte entgegen der örtlichen Einweisung kann bei dieser Beurteilung nicht berücksichtigt werden.

Art der Arbeiten und geplanter Zeitraum: 7-10 Uhr
P-SCHNITT Vegetation
Strecke 2160 km von 0,205 bis 8,400,
Zulässige Geschwindigkeit im benachbarten Gleis: 110 km/h
Damit beträgt der Gleisbereich mindestens: 2,5 m.
Arbeiten auf der Feldseite des Gleises von Essen Hb. nach Bochum Waghenscheid
Geringster Abstand von der Arbeitsstelle zu Mitte Gleis: PKZ 142 ... m.

Lässt die Topografie (z.B. Dammlage, Einschnitt) Arbeiten außerhalb des Gleisbereiches zu? Ja Nein

Kann bei den Arbeiten ein unbeabsichtigtes Hineingeraten (Mensch und Maschine) in den Gleisbereich ausgeschlossen werden? Ja Nein

Lässt das Arbeitsverfahren und lassen die Arbeitsmittel (Technologie) Arbeiten ohne Sicherung zu? Ja Nein

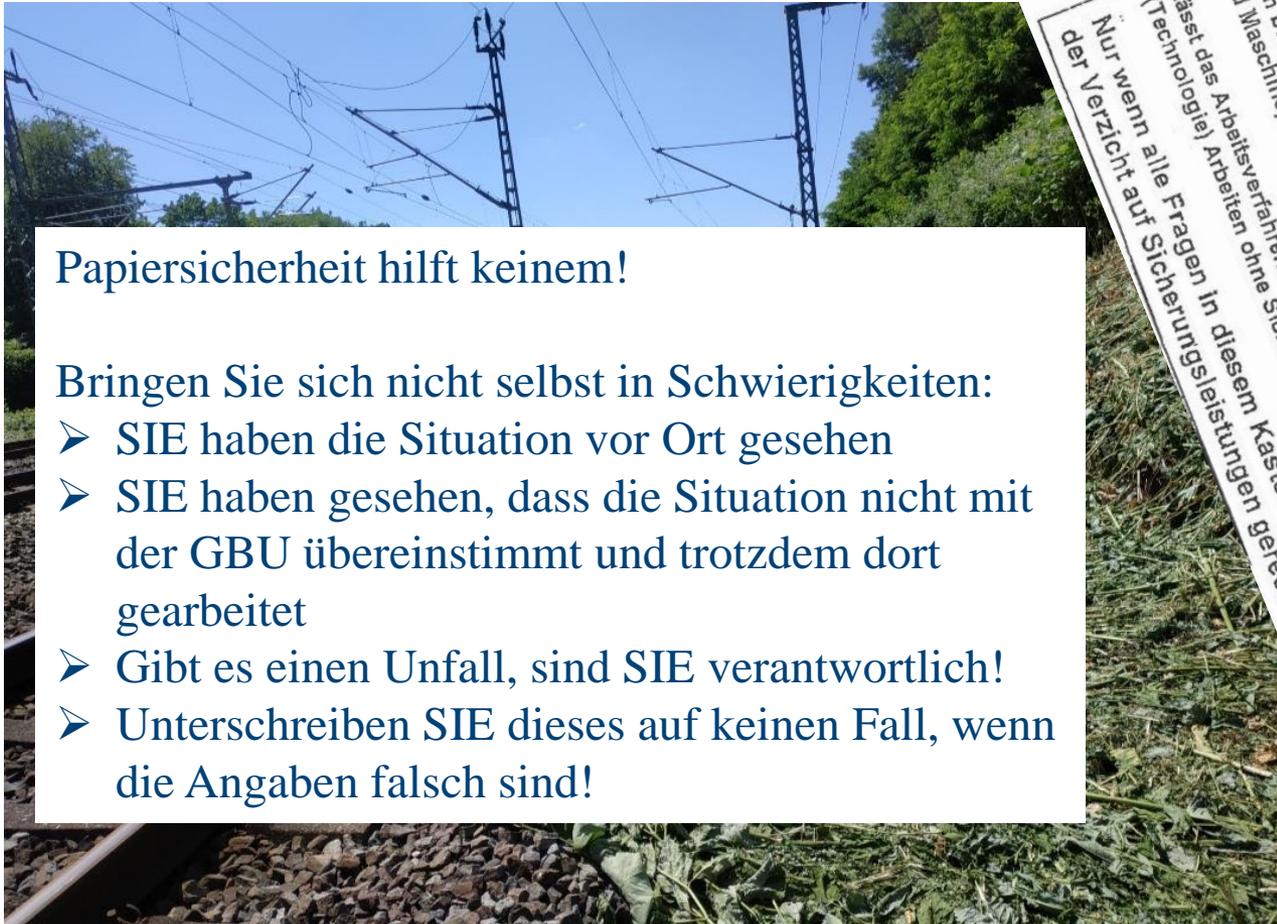
Nur wenn alle Fragen in diesem Kasten mit ja beantwortet werden können, ist der Verzicht auf Sicherungsleistungen gerechtfertigt.

Die Wege zur und von der Arbeitsstelle sind zu berücksichtigen.
Hinweis: Ist der Zugang nicht über feidseitige Wege außerhalb des Gleisbereiches möglich, sind geeignete Maßnahmen (z. B. UV- Sperrung) erforderlich

„Schutz vor unbedachten, jedoch naheliegendem Verhalten aufgrund kurzfristiger Unaufmerksamkeit oder auch aus **Bequemlichkeit**“ ist zu gewährleisten (BGH s.o.)

Vegetationsarbeiten ohne Sicherung

Und das Ergebnis der Gefährungsbeurteilung:



Papiersicherheit hilft keinem!

Bringen Sie sich nicht selbst in Schwierigkeiten:

- SIE haben die Situation vor Ort gesehen
- SIE haben gesehen, dass die Situation nicht mit der GBU übereinstimmt und trotzdem dort gearbeitet
- Gibt es einen Unfall, sind SIE verantwortlich!
- Unterschreiben SIE dieses auf keinen Fall, wenn die Angaben falsch sind!

Geringster Abstand von der Arbeitsstelle zu Mitte Gleis: ... m.

Lässt die Topografie (z.B. Dammlage, Einschnitt) Arbeiten außerhalb des Gleisbereiches zu?

Kann bei den Arbeiten ein unbeabsichtigtes Hineingeraten (Mensch und Maschine) in den Gleisbereich ausgeschlossen werden?

Lässt das Arbeitsverfahren und lassen die Arbeitsmittel (Technologie) Arbeiten ohne Sicherung zu?

Nur wenn alle Fragen in diesem Kasten mit ja beantwortet werden können, ist der Verzicht auf Sicherungsleistungen gerechtfertigt.

Ja Nein

Ja Nein

Ja Nein

Jetzt mal von vorne und richtig...

Wir brauchen einen Schutzstreifen:

Dieser ist i.d.R. 2 Meter breit und soll verhindern, dass Beschäftigte unabsichtlich in den Gefahrenbereich gelangen

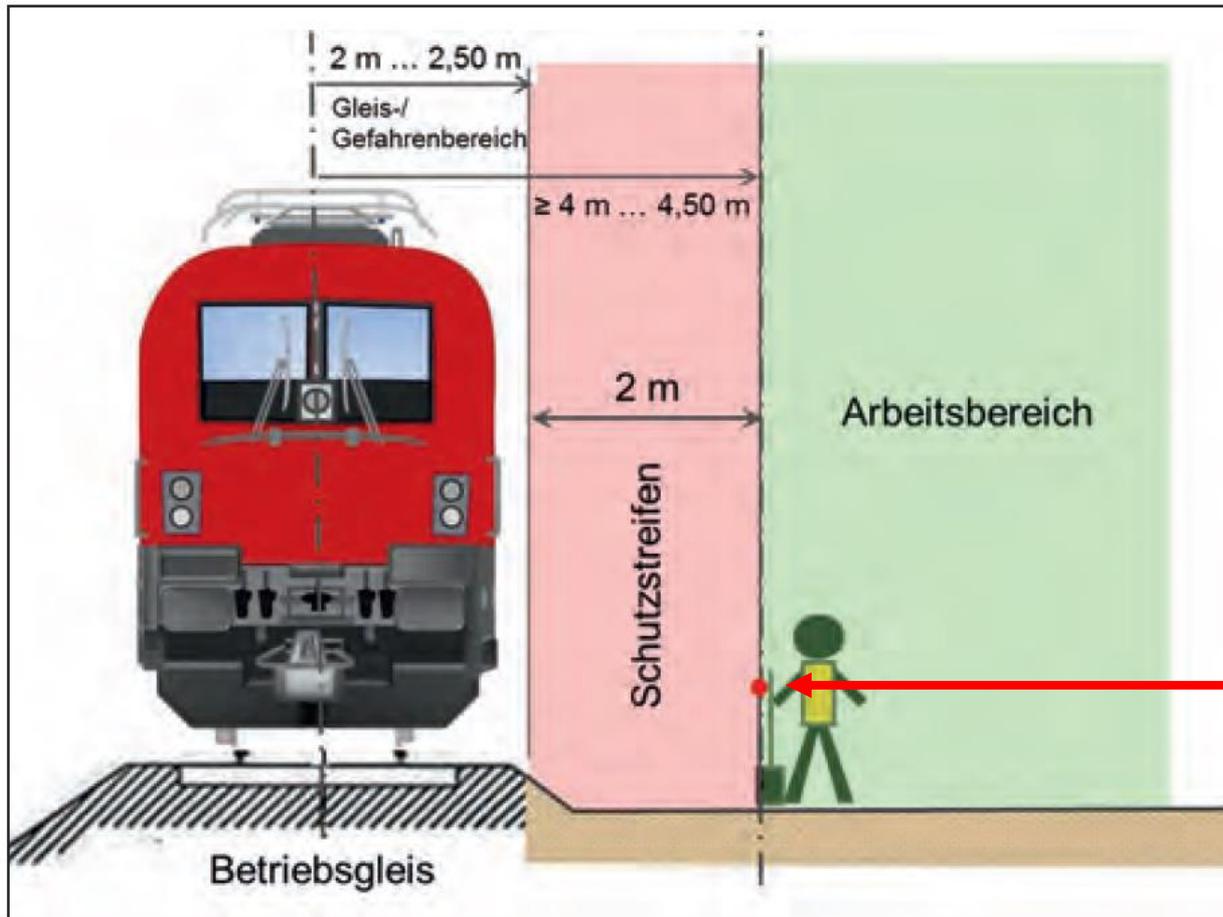
Wir unterscheiden drei Fälle:

- Arbeitsbereich und Schutzstreifen liegen außerhalb des Gleisbereiches
- Schutzstreifen liegt (teilweise) im Gleisbereich, Arbeitsbereich liegt außerhalb des Gleisbereiches
- Arbeitsbereich liegt im Gleisbereich

Vegetationsarbeiten ohne Sicherung

Zitat aus dem BauPortal 06/18:

Abb. 5a: Arbeitsbereich und Schutzstreifen liegen feldseitig außerhalb des Gleisbereichs

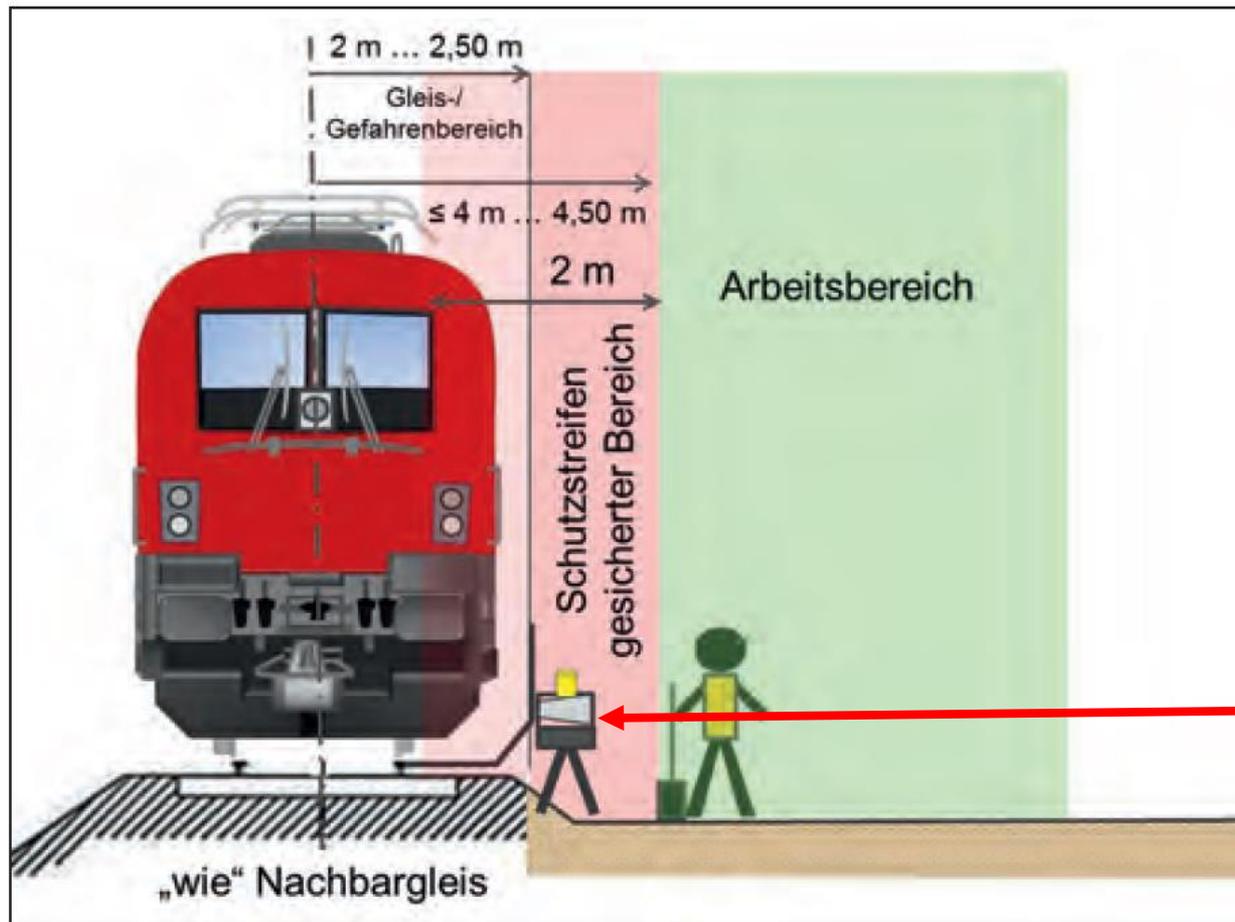


Sichtbare
Abgrenzung

Vegetationsarbeiten ohne Sicherung

Zitat aus dem BauPortal 06/18:

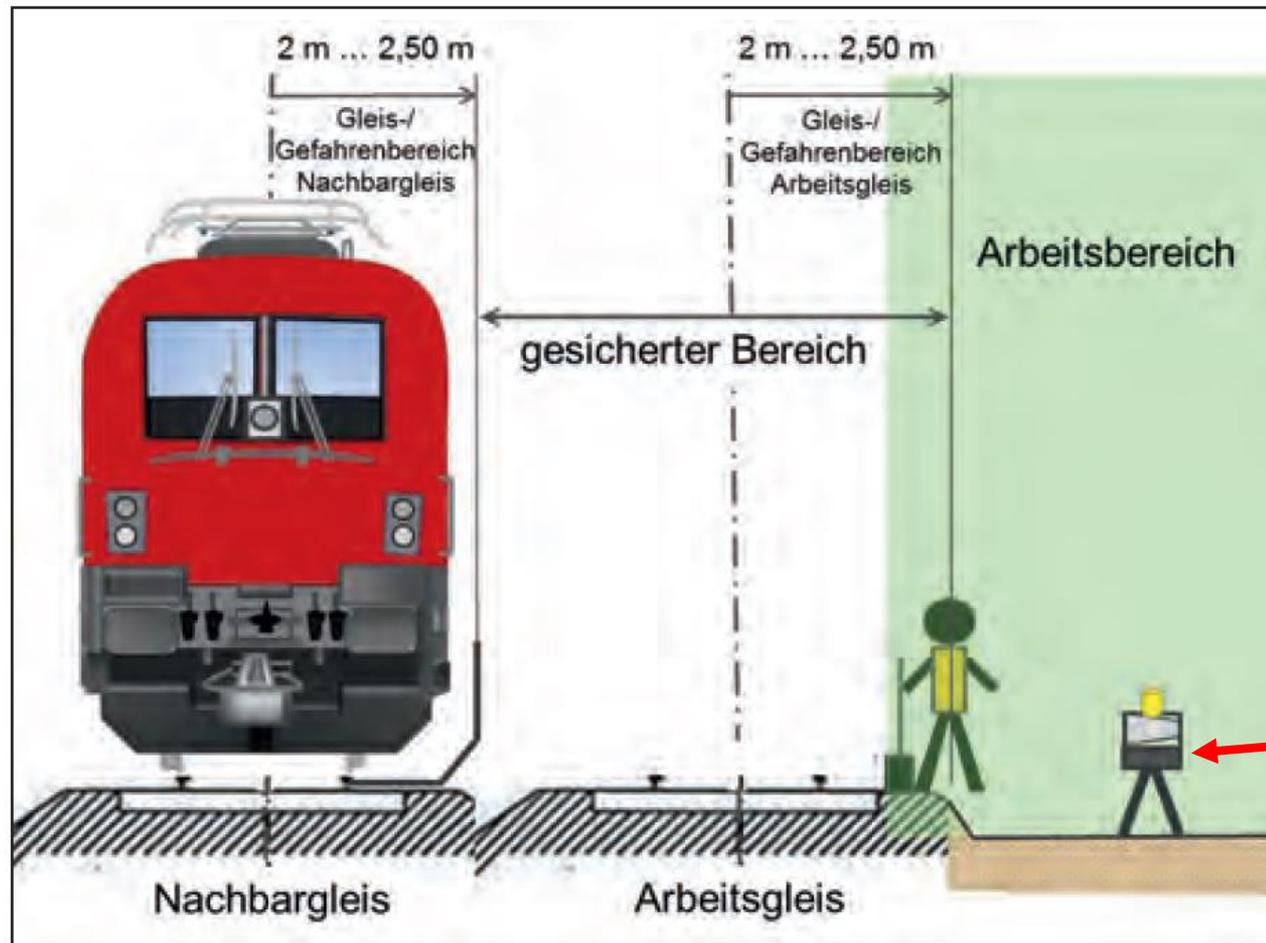
Abb. 5b: Schutzstreifen liegt (teilweise) im Gleisbereich, Arbeitsbereich liegt außerhalb des Gleisbereichs



Vegetationsarbeiten ohne Sicherung

Zitat aus dem BauPortal 06/18:

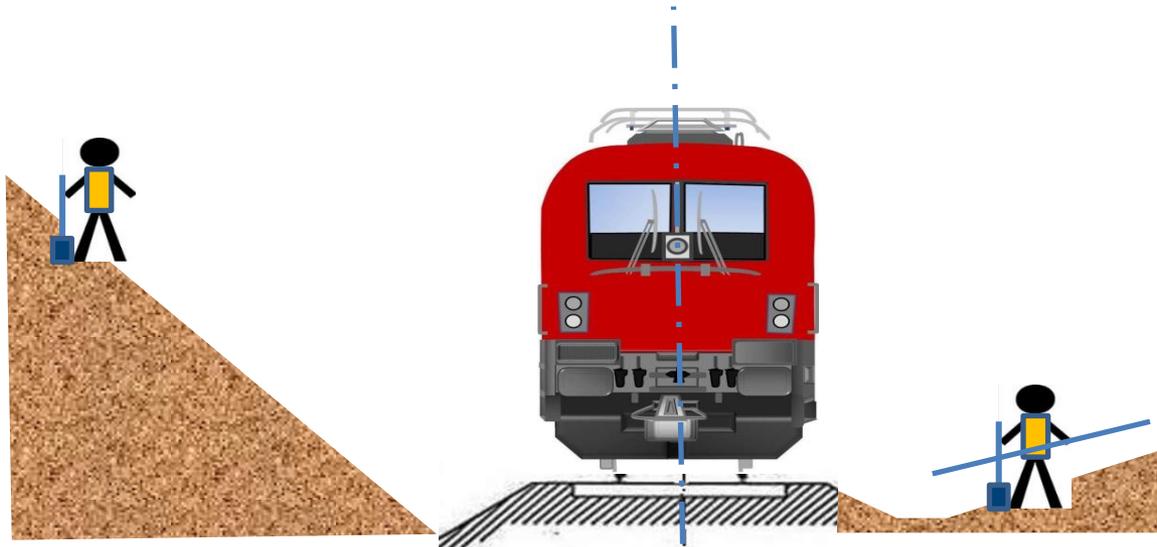
Abb. 5c: Arbeitsbereich liegt innerhalb des Gleisbereichs



Sicherungsmaßnahme

Vegetationsarbeiten ohne Sicherung

Und wenn dann noch Abhänge oder Dämme oder lange Werkzeuge kommen:

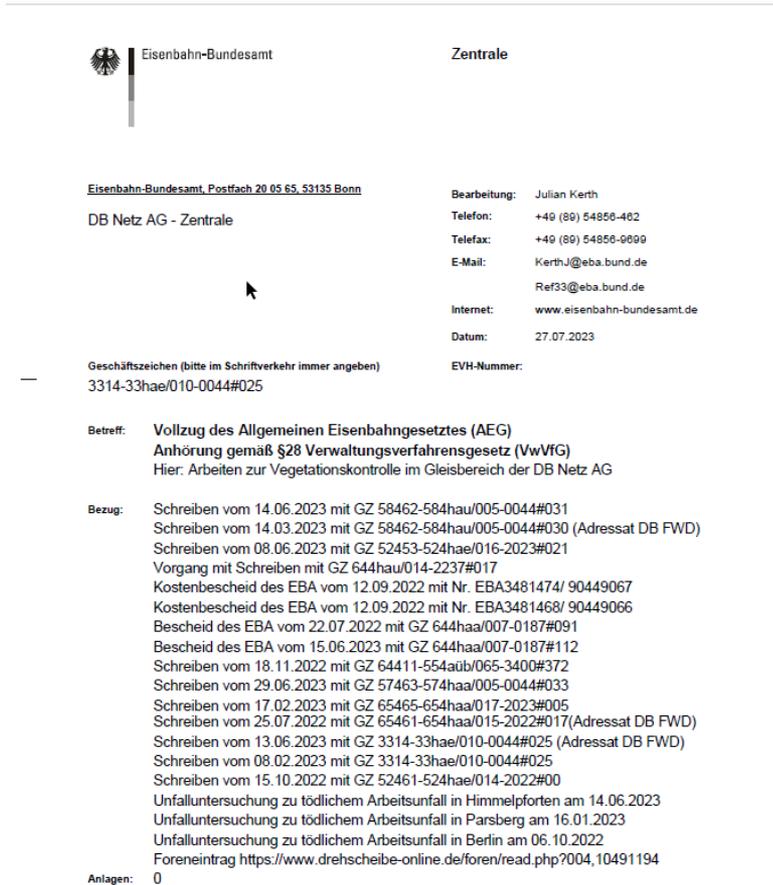


Also Gefährdungsbeurteilung vernünftig erstellen!

Es ist die Sicherheit und das Leben von Ihnen und Ihren Mitarbeitern!

Vegetationsarbeiten ohne Sicherung

Was macht das EBA jetzt?



Eisenbahn-Bundesamt | Zentrale

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn
DB Netz AG - Zentrale

Bearbeitung: Julian Kerth
Telefon: +49 (89) 54856-462
Telefax: +49 (89) 54856-9099
E-Mail: KerthJ@eba.bund.de
Ref33@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 27.07.2023
EVH-Nummer:

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
3314-33hae/010-0044#025

Betreff: Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)
Anhörung gemäß §28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
Hier: Arbeiten zur Vegetationskontrolle im Gleisbereich der DB Netz AG

Bezug: Schreiben vom 14.06.2023 mit GZ 58462-584ha/005-0044#031
Schreiben vom 14.03.2023 mit GZ 58462-584ha/005-0044#030 (Adressat DB FWD)
Schreiben vom 08.06.2023 mit GZ 52453-524hae/016-2023#021
Vorgang mit Schreiben mit GZ 644ha/014-2237#017
Kostenbescheid des EBA vom 12.09.2022 mit Nr. EBA3481474/ 90449067
Kostenbescheid des EBA vom 12.09.2022 mit Nr. EBA3481468/ 90449066
Bescheid des EBA vom 22.07.2022 mit GZ 644haa/007-0187#091
Bescheid des EBA vom 15.06.2023 mit GZ 644haa/007-0187#112
Schreiben vom 18.11.2022 mit GZ 64411-554aub/065-3400#372
Schreiben vom 29.06.2023 mit GZ 57463-574haa/005-0044#033
Schreiben vom 17.02.2023 mit GZ 65465-654haa/017-2023#005
Schreiben vom 25.07.2022 mit GZ 65461-654haa/015-2022#017(Adressat DB FWD)
Schreiben vom 13.06.2023 mit GZ 3314-33hae/010-0044#025 (Adressat DB FWD)
Schreiben vom 08.02.2023 mit GZ 3314-33hae/010-0044#025
Schreiben vom 15.10.2022 mit GZ 52461-524hae/014-2022#00
Unfalluntersuchung zu tödlichem Arbeitsunfall in Himmelpforten am 14.06.2023
Unfalluntersuchung zu tödlichem Arbeitsunfall in Parsberg am 16.01.2023
Unfalluntersuchung zu tödlichem Arbeitsunfall in Berlin am 06.10.2022
Foreneintrag <https://www.drehscheibe-online.de/foren/read.php?004,10491194>

Anlagen: 0

Sollten Sie mir bis dahin die Mangelbeseitigung nicht bestätigen, und mir zudem nicht nachvollziehbar aufzeigen, wie Sie derart gelagerte Mängel zukünftig wirksam verhindern bzw. vermeiden, beabsichtige ich den Erlass einer Ordnungsverfügung mit der **Anordnung eines Aktionsplanes** gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1078/ 2012. Da in diesem Fall ernste Gefahr für Gesundheit und Leben der mit der Vegetationspflege beschäftigten Arbeiter besteht, beabsichtige ich des Weiteren **einstweilige Sicherungsmaßnahmen anzuordnen** um diese Gefahr abzuwenden.

Aus der Antwort der DB Netz AG:

„Unstrittig ist, dass auch für Vegetationsarbeiten [...] Sicherungsmaßnahmen durch die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS) festzulegen sind, wenn
a) die Durchführung der Arbeiten im Gefahrenbereich der Gleise stattfindet bzw.
b) die Gefahr des unbeabsichtigten Hineingeratens in den Gefahrenbereich der Gleise nicht ausgeschlossen werden kann.

Ob für die spezifischen Vegetationsarbeiten die vorbenannten Voraussetzungen jeweils vorliegen, hat das ausführende Unternehmen [...] im Rahmen einer Gefährdungsanalyse zu beurteilen.“

Strittig zwischen DB Netz AG und EBA ist nur die Frage, wieweit die Verantwortung der DB Netz AG geht.

Inhalt

- 1) Vegetationsarbeiten ohne Sicherung
- 2) Unterschreiben von Sicherungsplänen
oder bin ich ArbSchG §13 – Person?**
- 3) Auswirkungen der SiGe der DB Netz AG
auf Sicherungs- und Baufirmen

Unterschreiben von Sicherungsplänen

oder bin ich ArbSchG §13 – Person

Wer unterschreibt eigentlich bei Ihnen die Sicherungspläne

- Bei der Erstellung des Abschnittes 1?
- Bei der Kontrolle, wenn der Sicherungsplan nach dem Abschnitt 2 zurück kommt?
- Auf der Baustelle, wenn der Sicherungsplan im Abschnitt 6 unterschrieben werden soll?

Der Azubi?

Der Meister?

Die Sekretärin?

Der Chef?

Wer gerade Zeit hat?

Jeder für sich selbst?

Ein Dienstleister?

Und wer hat von denen jetzt Arbeitgeberpflichten nach ArbSchG §13?

Unterschreiben von Sicherungsplänen

oder bin ich ArbSchG §13 – Person

ArbSchG § 13 Verantwortliche Personen

- (1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber
 - (1) [...],
 - (2) das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person (z.B. **Geschäftsführer, Vorstand**),
 - (3) [...],
 - (4) Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse (z.B. **Werkleiter, Niederlassungsleiter**),
 - (5) sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.
- (2) Der Arbeitgeber kann **zuverlässige** und **fachkundige** Personen **schriftlich** damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz **in eigener Verantwortung** wahrzunehmen.

Unterschreiben von Sicherungsplänen oder bin ich ArbSchG §13 – Person

Fachmitteilung 02 / 2023 vom 27.02.2023, Thema: Bahnbetrieb

Verantwortung für die Sicherheit der im Gleis tätigen Personen

- Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. (§5 ArbSchG)
- Jedes im Gleisbereich tätige Unternehmen hat eigenverantwortlich für die Sicherheit seiner Beschäftigten und damit für die Einhaltung des Arbeitsschutzrechts zu sorgen. Ein Verweis auf das genannte Regelwerk (RRil 132.0118) entlastet dabei grundsätzlich nicht.

Unterschreiben von Sicherungsplänen oder bin ich ArbSchG §13 – Person

Fachmitteilung 02 / 2023 vom 27.02.2023, Thema: Bahnbetrieb

Verantwortung für die Sicherheit der im Gleis tätigen Personen

- Die volle Verantwortung für die Sicherheit der im Gleisbereich tätigen Menschen trifft jeden dort tätigen Unternehmer sowie die in § 13 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) genannten Personen wie beispielsweise Geschäftsführer, Werk- oder Betriebsleiter und schriftlich besonders beauftragte zuverlässige und fachkundige Personen.
- Sie haben auch für die funktionierende und sichere Arbeitsschutzorganisation ihres Unternehmens oder ihres Bereichs einzustehen.
- Diese Personen sind persönlich und darüber hinaus auch strafrechtlich für das Leben und die Sicherheit der in Gleisnähe tätigen Menschen verantwortlich.

Unterschreiben von Sicherungsplänen oder bin ich ArbSchG §13 – Person

Fachmitteilung 02 / 2023 vom 27.02.2023, Thema: Bahnbetrieb

Verantwortung für die Sicherheit der im Gleis tätigen Personen

- Für jeden, der den Abschnitt 6 eines Sicherungsplanes unterschreibt, bedeutet dies, dass er damit möglicherweise für sich und alle Kollegen gegenüber der DB Netz AG entscheidet, dass die Sicherungsmaßnahmen den Anforderungen des Arbeitsschutzes genügen und der unternehmensspezifischen Gefährdungsbeurteilung nicht widersprechen.
- Kann er dann – beispielsweise wenn ein Kollege verletzt wurde – nicht nachweisen, dass zuvor eine positive Entscheidung durch den Arbeitgeber oder einen leitenden Mitarbeiter (im Sinne § 13 ArbSchG) erfolgt ist, hat der Unterschreibende für diese Entscheidung persönlich einzustehen.
- Mehr in der Fachmitteilung 02 / 2023 vom 27.02.2023 unter: www.eisenbahn-bundesamt.de und Fachmitteilungen

Inhalt

- 1) Vegetationsarbeiten ohne Sicherung
- 2) Unterschreiben von Sicherungsplänen
oder bin ich ArbSchG §13 – Person?
- 3) **Auswirkungen der SiGe der DB Netz AG
auf Sicherungs- und Baufirmen**

Auswirkungen der SiGe der DB Netz AG auf Sicherungs- und Baufirmen

- Die DB Netz AG muss unter „Berücksichtigung der Anforderungen an den „Stand der Technik“ die Anwendung der Sicherungsmaßnahme „UV-Sperrung“ verstärkt anwenden
- Die DB Netz AG muss im Rahmen der Sicherungsplanung den Einsatz zusätzlicher technischer Sicherungen für die UV-Sperrung prüfen, wenn diese tatsächlich möglich sind

Auswirkungen der SiGe der DB Netz AG auf Sicherungs- und Baufirmen

- Die DB Netz muss Entscheidungen und Einwände von Auftragnehmern beachten, akzeptieren und in ihre Entscheidung zur Sicherungsplanung einfließen lassen:
 - zu beabsichtigten Baustellensicherungen, welche nicht den Mindestanforderungen der GBU des Auftragnehmers entsprechen,
 - auch dann, wenn die GBU des Auftragnehmers höhere Anforderungen an die Sicherungsplanung stellt, als dies das Regelwerk der DB Netz AG erfordert
- Die DB Netz AG darf eventuell Einwände von Auftragnehmern nicht deshalb ablehnen, weil diese evtl. „verspätet“ sind

Auswirkungen der SiGe der DB Netz AG auf Sicherungs- und Baufirmen

- Das Eisenbahn-Bundesamt prüft derzeit ob bzw. inwieweit Regelungen der RRil 132.0118 V4 in der seit dem 16.01.2023 gültigen Fassung aufgrund der bestehenden Inkonsistenzen zu Prozessen des Sicherheitsmanagementsystems der DB Netz AG angewendet werden dürfen
- Die DB Netz muss aus der Untersuchung von Unfällen und Störungen gewonnene Informationen zur Weiterentwicklung ihres SMS benutzen.
- Das Lernen aus Unfällen und Störungen bedeutet nicht nur die Prüfung, ob die eigenen Vorschriften eingehalten sind, sondern es muss überprüft werden, ob vorhandene Prozesse, Verfahren, Regelwerke weiterhin geeignet sind um entsprechend erkannte Risiken zu beherrschen. Diese Prüfung ist im SMS zu verankern und kann ggf. eine Änderung von Regelwerken nach sich ziehen.

**Herzlichen Dank
für die Aufmerksamkeit!**

Fragen?